



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Aktenzeichen:

6/61-1-203/10

Datum:

01.07.2011

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung einer Windenergieanlage Enercon E-53 in der Gemarkung
Berndroth, Flur 1, Flurstück 29**

Ihr Antrag vom 14.06.2010, hier eingegangen am 24.06.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom 14.06.2010, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 11.05.2011, wird hiermit der

gemäß den §§ 4, 6, 10 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 01.03.2011 (BGBl. I S. 282), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643), und Nr. 1.6, Spalte 2, des Anhanges zu dieser Verordnung die immissionsschutzrechtliche

G e n e h m i g u n g

Besuchszeiten:

montags-freitags
8.00 - 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Dienstgebäude : Insel Silberau ♦ 56130 Bad Ems

e-mail:

referat61@rhein-lahn.rlp.de

Internet:

<http://www.rhein-lahn-info.de>

Konten der Kreiskasse:

Nassauische Sparkasse Bad Ems	Nr. 552 052 900	(BLZ 510 500 15)
Dresdner Bank Bad Ems	Nr. 674 535 000	(BLZ 570 800 70)
Volksbank Rhein-Lahn e.G.	Nr. 200 475 801	(BLZ 570 928 00)
Postgiroamt Frankfurt	Nr. 23 74- 604	(BLZ 500 100 60)

- 2.7.9 Für den nicht ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft wird gem. § 15 Abs. 6 und 7 BNatSchG und § 2 ff der Landesverordnung über Ausgleichszahlungen nach § 5 a des Landespflegegesetzes vom 24.01.1990 (GVBl. S. 35) eine **Ersatzzahlung** in Höhe von

4.398,87 Euro

festgesetzt.

Die Ersatzzahlung ist gemäß § 10 Abs. 4 LNatSchG an das Land Rheinland-Pfalz, Landeshauptkasse, Landeszentralbank Mainz, Konto-Nr. : 110044666 BLZ 550 500 00, zugunsten Kapitel 1402, Titel 27102, zu zahlen.

Die Ersatzzahlung wird zum **Beginn** der Maßnahme fällig. Der Einzahlungsbeleg ist der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen. Die Berechnung der Ersatzzahlung ist dem landespflegerischen Begleitplan, S. 20, zu entnehmen.

2.8 Immissionsschutzrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.8.1 Die beantragte Windenergieanlage, darf keine Ton- und Impulshaltigkeit gem. TA Lärm 98 aufweisen.
- 2.8.2 In der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr darf der Schalleistungspegel der beantragten Windenergieanlage bei 95%-iger Nennleistung in Höhe von **98,0 dB(A)** gem. der technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1 "Bestimmung der Schallemissionswerte", zuzüglich der im Gutachten genannten Sicherheitszuschläge nicht überschritten werden.
- 2.8.3 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von der beantragten Windenergieanlage erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge nachfolgenden Wert zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Gemarkung Mittelfischbach, „Wochenendhaus Auf dem Wolfskopf“	38,5 dB(A)
IP B	Gemarkung Berndroth, Flur 2, Flurstück 5/17	30,0 dB(A)

- 2.8.4 Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nach Ziffer 2.4 TA Lärm 98 folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP A	Gemarkung Mittelfischbach, „Wochenendhaus Auf dem Wolfskopf“	45,0 dB(A)
------	-----------------------------------------------------------------	------------

2.8.5 Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller Schatten werfenden Windenergieanlagen (Vorbelastung: drei bestehende Anlagen des Typs Fuhrländer FL 1000 und der Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage) nicht überschritten wird.

Als Referenzpunkt gilt folgender Immissionspunkt:

Immissionspunkt	Ort	Straße
IPA	Mittelfischbach	„Wochenendhaus Auf dem Wolfskopf“

2.8.6 Der Schattenwurf der Windenergieanlage ist durch eine Schattenwurfabschaltautomatik zu begrenzen.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen.

2.8.7 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade zu verwenden.

2.8.8 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruheebenen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

2.8.9 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig

einschränken und

- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

2.8.10 Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

2.8.11 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiedereingangssetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand und
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),

sofern dieses Wiedereingangssetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

2.8.12 Bei Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

2.8.13 Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.

2.8.14 Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z. B. Umwehrungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.

2.8.15 Bei Absturzhöhen über 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Gelände von mindestens 1,10 m Höhe zu verhindern.

2.8.16 Die Rettung von Beschäftigten ist sicherzustellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in der Windenergieanlage vorzuhalten.

2.8.17 Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.